

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:

97

vom:

2017-12-18

Autor:

Dr. Andrea Tinti
Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Die Steuerbegünstigung für die Digitalisierung der Klein- und Mittelbetriebe (Voucher Digitalisierung)

Mit einem Legislativdekret des Jahres 2013¹ wurde eine Steuerbegünstigung in Form einer „nicht rückzahlungspflichtigen Finanzierung“ eingeführt, um die Digitalisierung der Betriebsprozesse und die technologische Modernisierung der Micro-, Klein- und Mittelunternehmen zu fördern. Genannte Finanzierung wird mittels *Voucher* ausbezahlt, dessen Gesamtbetrag **Euro 10.000** nicht übersteigt.

Mit einem Dekret des Ministeriums vom 24. Oktober 2017² wurden nun die Anweisungen für die Anfrage, d.h. das Antragsformular und die diesbezüglichen Verpflichtungen festgelegt, um in den Genuss der Begünstigung zu gelangen³. Wir informieren hier in Kürze über die wichtigsten Bestimmungen zur Begünstigung⁴.

1 Ausmaß der Begünstigung

Die für diese Begünstigung zur Verfügung stehenden Mittel werden mittels einem *Voucher*, für maximal 50 % der Investitionen und bis zu einem Höchstbetrag von Euro 10.000 ausbezahlt. Die Begünstigung ist nicht kumulierbar mit anderen öffentlichen Beihilfen, welche sich auf dieselben Spesen beziehen⁵.

Diese Begünstigung wird vom Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung (MISE) verwaltet⁶, obwohl sie auf die einzelnen Regionen zugeschnitten ist⁷.

2 Begünstigte Subjekte

In den Anwendungsbereich der Steuerbegünstigung fallen ausschließlich folgende Unternehmen⁸:

- die als Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen (KMU)⁹, unabhängig von deren Rechts-

1 D.Lgs. Nr. 145/2013, Art. 6, Abs. 1, 2 und 3

2 Ministerialdekret DD vom MISE vom 24.10.2017

3 Wie vom Art. 8, Abs. 3 des Ministerialdekrets DM vom MISE vom 23.9.2014 vorgesehen

4 Unter folgender Internetseite findet man detaillierte Anweisungen hierzu:

<http://www.mise.gov.it/index.php/it/incentivi/impresa/voucher-digitalizzazione#comefunziona>

5 Wie von den FAQ des MISE vorgesehen: die Begünstigung kann mit der Begünstigung der Sonder- und Mega-Abschreibung kumuliert werden, aber nicht mit der sog. „Sabatini ter“ Begünstigung.

6 Wie im Legislativdekret Dlgs Nr. 145/2013 geregelt und vom Ministerialdekret vom 23.09.2014 umgesetzt.

7 Dies bedeutet, dass die verfügbaren Mittel nicht gleichmäßig auf dem gesamten Staatsgebiet aufgeteilt werden, sondern aufgrund Kriterien die sich von Region zu Region differenzieren können

8 Art. 5, DM 23.9.2014

9 Für die Definition hierzu siehe die Empfehlungen der EU Kommission vom 6.5.2003, Nr. 2003/361/CE die vom Dekret Nr. 18.4.2005

- form und von deren Buchhaltungssystem, eingestuft werden können;
- mit Rechtssitz oder Betriebseinheit in Italien und die im Handelsregister eingetragen sind;
- für welche nicht schon ein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren eröffnet worden ist, oder welche sich in freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation befinden oder Umschuldungsvereinbarungen, bescheinigte Sanierungspläne oder gleichwertige Verfahren abgeschlossen haben.

Des Weiteren dürfen die begünstigten Unternehmen nicht schon:

- andere öffentliche Beihilfen für dieselben zu fördernden Spesen erhalten haben;
- Beihilfen erhalten haben, die noch nicht zurückerstattet oder auf ein blockiertes Konto überwiesen worden sind, da gegen diese eine Verordnung zur Rückgabe durch die EU-Kommission verhängt worden ist; dies infolge einer Erklärung zu Nichtrechtmäßigkeit bzw. zu Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.

Ausgeschlossen von der gegenständlichen Begünstigung sind auch Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur oder der primären Produktion von Landwirtschaftsprodukten tätig sind.

Das Ministerium hat geklärt, dass auch Kanzleien der Freiberufler und Freiberufler diese Begünstigung in Anspruch nehmen können, wenn diese ihre Tätigkeit als Unternehmen führen; es handelt sich also um Freiberufler, die in Gesellschaften organisiert sind und zum Zeitpunkt des Antrags schon im Handelsregister eingetragen sind.

Vereine oder Körperschaften, die zwar eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind, sondern nur im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten - VWV (REA) der Handelskammern registriert sind, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

3 Tätigkeiten und begünstigte Spesen

Die Begünstigung steht für folgende Spesen/Ausgaben in folgenden Tätigkeitsbereichen¹⁰ zu:

- Ankauf von Software, Hardware oder Dienstleistungen, die es ermöglichen
 - a) die Betriebseffizienz zu verbessern;
 - b) die Arbeitsorganisation zu modernisieren, durch welche technische Mittel und Flexibilisierungsmaßnahmen, einschließlich der Tele-Arbeit, gefördert werden;
 - c) E-Commerce-Lösungen zu fördern;
 - d) Breit- und Ultra-Breitband Internet-Verbindungen zu fördern; *die Spesen dieser Kategorie sind begünstigt, wenn sie eine starke Korrelation zu den Tätigkeitsbereichen der Buchstaben a), b) und c) aufweisen;*
- die Internet-Verbindung mittels Satelliten-Technologien durch Ankauf und Aktivierung von Decodern und Parabolantennen, in Zonen, wo aufgrund der geomorphologischen Bedingungen keine angemessenen Lösungsalternativen durch überirdische Vernetzungen möglich sind, oder wo die hierfür notwendigen Maßnahmen, um Infrastrukturen zu errichten, wirtschaftlich nicht realisiert werden können oder schlecht nachhaltig sind; *die Spesen dieser Kategorie sind begünstigt, wenn sie eine starke Korrelation zu den Tätigkeitsbereichen der Buchstaben a), b) und c) aufweisen;*
- qualifizierte Personalausbildung¹¹ im Bereich ICT (*Information and Communication Technology*) der oben genannten Unternehmen; *die Spesen dieser Kategorie sind begünstigt, wenn sie einen Ausbildungsbedarf betreffen, der eine starke Korrelation zu den Tätigkeitsbereichen der Buchstaben a), b), c) und d) aufweisen.*

Das Ministerium hat sich dazu geäußert, dass auch die auf bestimmte Zeit erworbenen Software-Lizenzen begünstigt sind¹².

übernommen worden ist. Wir weisen darauf hin, dass man Detailinformationen zu diesem Sachverhalt auf folgender Internet-Seite findet: <http://www.sviluppoeconomico.gov.it/index.php/it/impresa/piccole-e-medie-imprese/commissione-dimensione-aziendal>

10 Artikel Nr. 2, Abs. 2 und 7, DM. 23.9.2014.

11 Gemäß den Bedingungen die unter Art. 7, Abs. 6, DM 23.9.2014 beschrieben sind

12 Zu den Bedingungen gemäß Art. 8, Abs. 2, Buchst. e), DM 24.10.2017.

Um begünstigt zu sein, müssen die genannten **Spesen**¹³

- **nach der Vormerkung des Vouchers** „eingeleitet“ d.h. getragen worden sein; wobei das Datum der „Einleitung“ mit dem „Datum des ersten gültigen Spesendokuments“ übereinstimmt;
- **nicht nach 6 Monaten der Veröffentlichung** auf der Internet-Seite des MISE der kumulierten **Vormerkungsverordnung** „fertiggestellt“ worden sein d.h. das begünstigte Projekt der Digitalisierung und technologischen Modernisierung muss innerhalb den genannten 6 Monaten fertiggestellt werden; das Datum der genannten „Fertigstellung“ stimmt mit dem „Datum des letzten gültigen Spesendokuments“ überein¹⁴;
- **neu produzierte („fabrikneue“) Produkte betreffen**, die von Dritten erworben werden, welche keinerlei Verbindung zum Käufer haben und zu normalen Marktbedingungen gekauft werden;
- sich auf Dienstleistungen beziehen, die im **Bezugszeitraum der Durchführung des Projekts** (im Falle von Beratungsleistungen oder für qualifizierte Ausbildung) geleistet worden sind;
- **streng verbunden** sind mit den Dienstleistungen und Lösungen der Informatik:
 - die unter die oben genannten Buchstaben a), b), c) fallen, sofern sie die bereits genannten Tätigkeiten Breit- und Ultra-Breitband Internet-Verbindungen und Internet-Verbindung mittels Satelliten-Technologien betreffen;
 - die unter die oben genannten Buchstaben a), b) und c) bzw. in die Interventionsbereiche der Breit- und Ultra-Breitband Internet-Verbindungen und der Internet-Verbindung mittels Satelliten-Technologien fallen, wenn sie qualifizierte Personalaus- bildung im Bereich ICT betreffen.

Das Ministerium hat geklärt, dass die begünstigten Produkte und Dienstleistungen auch von Lieferanten aus dem Ausland erworben werden können¹⁵.

4 Berücksichtigung der „de minimis“-Hilfen

Diese Begünstigung fällt unter die Beiträge, die im Rahmen der De-Minimis-Regelung gewährt werden¹⁶.

5 Modalitäten und Fristen zum Erhalt der Begünstigung

Der Antrag, um in den Genuss der Begünstigung zu gelangen, muss ausschließlich über die elektronische Prozedur erfolgen, indem man sich der hierfür eigens vorgesehenen Sektion „*Voucher digitalizzazione*“ auf der Internet-Seite

www.mise.gov.it

im Zeitraum **30.1.-2018 - 9.2.2018** bedient.

Die verfügbaren finanziellen Mittel, werden NICHT auf der Basis der chronologischen Reihenfolge der Abgabe der Anträge verteilt. **Dreißig Tage** nach Abschluss erlässt das Ministerium nämlich auf regionaler Basis eine Verordnung zur kumulierten Vormerkung der Begünstigung, in welcher für jeden Antrag der Betrag der vorgemerkten Begünstigung aufscheint. Wenn die Anfragen der Unternehmen höher als die **verfügbaren finanziellen Mittel** ausfallen, werden keine Anträge ausgeschlossen, sondern es erfolgt eine Aufteilung der verfügbaren Mittel im Verhältnis zu den Anträgen.

5.1 Erstellung und Versand des Antrags, Verordnung, endgültige Zuweisung und Auszahlung

¹³ Siehe auch Art. 5, DM 24.10.2017 für weitere Details

¹⁴ FAQ MISE

¹⁵ Unter den selben Bedingungen gemäß DM 23.9.2014 und DM 24.10.2017 im besonderen, was die Freistellungserklärung durch den Lieferanten betrifft

¹⁶ EU-Verordnung Nr. 1407/2013

5.1.1 Der Antrag

Der Antrag kann schon **ab 10.00 Uhr des 15.1.2018**¹⁷ - nach vorhergehender Identifikation und Beglaubigung – anhand der nationalen Service-Karte CNS durch den rechtlichen Vertreter der Gesellschaft, wie dieser aus dem Handelskammerauszug des Unternehmens hervorgeht, **ausgefüllt** werden.

Der Versand des Antrags kann, wie erwähnt, ausschließlich über die elektronische Prozedur erfolgen, in der hierfür eigens vorgesehenen Sektion „*Voucher digitalizzazione*“ der Internetseite des Ministeriums, und zwar **ab 10.00 Uhr des 30.1.2018 und bis 17.00 Uhr des 9.2.2018**.

Der Antrag und die dazugehörigen Anlagen, die im PDF – Format heruntergeladen werden können, müssen unbedingt **digital unterzeichnet** werden, **da das Verfahren sonst nicht eingeleitet werden kann**. Des Weiteren muss das beantragende Unternehmen eine aktive zertifizierte E-Mail PEC besitzen, die bereits dem Handelsregister gemeldet worden ist.

Im Zuge der Erstellung des Antrags muss auch eine Stempelmarke im Wert von Euro 16 annulliert werden, dessen Identifikationsnummer in der hierfür im Antrag vorgesehenen Sektion angegeben werden muss.

5.1.2 Die Verordnung des Ministeriums

Innerhalb von 30 Tagen ab 9.2.2018 hat das Ministerium die kumulierte Vormerkungsverordnung der *Voucher* auf regionaler Basis zu erlassen, in welcher die Unternehmen und die für diese vorgemerkten Beträge der Begünstigung enthalten sind.

5.1.3 Anfrage auf Auszahlung

Das Unternehmen, welches in der genannten kumulierten Vormerkungsverordnung mit dem Betrag der Begünstigung aufgenommen worden ist, muss ausschließlich durch die bereits genannte elektronische Prozedur **innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Fertigstellung der Spesen** eine **Anfrage** auf Auszahlung der Begünstigung abgeben, um die definitive Zuweisung der Begünstigung zu erlangen.

Dieser **Anfrage** muss die **Dokumentation** über die Rechnungslegung der Ausgaben beigelegt werden, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- Dokumentation der Ausgaben;
- Bankauszüge, aus welchen die Zahlungen im Zusammenhang mit dem realisierten Projekt hervorgehen;
- Freistellungserklärung durch den Lieferanten der Güter und Dienstleistungen,
- ein Bericht über die Durchführung des Projekts mit einer Übersicht über die angefallenen Kosten
- Bank-Koordinaten des Kontos, auf welchem der *Voucher* gutgeschrieben werden soll.

Das Ministerium hat klargestellt, dass das Unternehmen im Zuge der Auszahlung auch andere Waren und / oder Dienstleistungen im Bericht angeben kann, die nicht im ursprünglichen Antrag der Begünstigung enthalten waren, sofern die getätigten Ausgaben im Rahmen des im Antrag zu jedem Tätigkeitsbereich angegebenen Betrags liegen und die restlichen Bedingungen, die in den Bestimmungen zur Begünstigung vorgesehen sind, eingehalten werden.

5.1.4 Definitive Zuweisung und Auszahlung

Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Auszahlung muss das Ministerium MISE

- die Regelmäßigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Dokumentation und die Eignung zur Begünstigung der dokumentierten Spesen überprüfen;
- die vollständige Zahlung der genannten dokumentierten Spesen feststellen;
- die Gültigkeit / Ordnungsmäßigkeit des Unternehmens in Bezug auf die Sozialversicherungspflichten (DURC) von Amtswegen wahrnehmen und prüfen.

¹⁷ Ab diesem Datum wird es möglich sein, die elektronische Prozedur des Ministeriums in Anspruch zu nehmen, um den Antrag zu erstellen

Nachdem es die beschriebenen Kontrollen durchgeführt hat, ermittelt das Ministerium den Betrag des *Vouchers* aufgrund der zur Förderung zulässigen Ausgaben.

6 Weitere Verpflichtungen

Die Bestimmungen sehen vor, dass das begünstigte Unternehmen für die Zwecke der betreffenden Begünstigung weitere Verpflichtungen¹⁸ erfüllen muss. Im Besonderen verweisen wir auf die Pflicht, dass die Saldierung der begünstigten Spesen durch „Zahlungsarten durchzuführen ist, welche die ...vollständige **Rückverfolgbarkeit** und die ... Rückführbarkeit zu den Ausgaben, auf welche sich diese beziehen, erlauben“. Zu diesem Zweck müssen für jeden Ausgabenposten separate Zahlungen ausschließlich mittels der **SEPA- Credit Transfer** über die für die Durchführung der Transaktion vorgesehenen Bank geleistet werden, mit der folgenden Begründung: "*Bene acquistato ai sensi del Decreto MISE 23 settembre 2017*".

7 Widerruf der Begünstigung, Kontrollen und Einziehungsverfahren

Das MISE kann in jedem Stadium des Verfahrens **Kontrollen und Inspektionen**, einschließlich jener auf Stichprobenbasis, durchführen, um folgende Sachverhalte zu überprüfen:

- die Einhaltung der Bedingungen bezüglich der Nutzung und Beibehaltung der Begünstigung;
- die Wahrhaftigkeit der vom begünstigten Unternehmen gelieferten Aussagen / Informationen;
- die Existenz / Regelmäßigkeit der diesbezüglichen Dokumentation.

Wir zählen hier einige der Fälle auf, in welchen das Ministerium ganz oder teilweise die Begünstigung widerrufen kann:

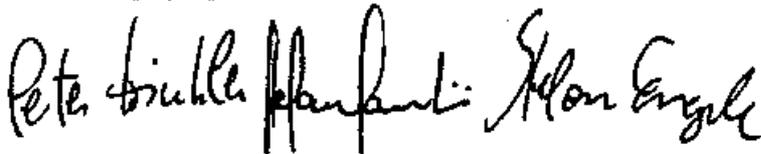
- Nicht-Durchführung der Projekte oder Versäumnis, die Anfrage zur Auszahlung innerhalb den vorgesehenen Fristen und gemäß den vorgesehenen Vorschriften einzureichen;
- Erhalt anderer öffentlicher Zuschüsse für die Kosten, für welche die Begünstigung in Anspruch genommen wird;
- Nichterfüllung der anderen „weiteren Verpflichtungen“;
- Nicht-Beibehaltung der begünstigten Hardware- und Softwarekomponenten in der Produktionseinheit, die vom geförderten Projekt betroffen ist, in den **drei** auf die Auszahlung der Begünstigung folgenden Jahren.

Im Falle des Widerrufs der ausbezahlten Begünstigung muss das Unternehmen diese zuzüglich der gesetzlichen Zinsen und Strafen¹⁹ zurückzahlen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁸ Art. 7, DM 24.10.2017

¹⁹ Art. 9, D.Lgs. 123/98 (das 2- bis 4-fache des nicht zustehenden Betrages)